
Bericht der Spezialkommission Allmendreglement

Der Einwohnerrat Binningen hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 2004 beschlossen, die Totalrevision des Allmendreglements an eine 7er-Spezialkommission zu überweisen. Dieser gehörten an:

Thomas M. Petitjean, Präsident (CVP), Severin Brenneisen (SP), Rolf Dürig (SP), Jürg Humbel (FDP), Esther Kohl (SVP), Markus Metz (FDP) und Eduard Rietmann (FDP).

Die Kommission traf sich an 4 Sitzungen vom 31. März, 13. Mai, 3. Juni und 5. Juli 2004. Von der Gemeinde nahmen daran zudem der Gemeinderat Max Husi, an der Sitzung vom 5. Juli 2004 der Gemeindepräsident Charles Simon, sowie Frau Caterina Galli (Protokoll) und Martin Ruf, Abt. VSV, teil.

Zunächst änderte die Kommission die Reglementsbezeichnung in **Reglement über die ordentliche und ausserordentliche Benützung der Allmend durch Private (Allmendreglement)**, da das Reglement die Benützung durch die Gemeinde nicht erfasst.

Als weiterer Schritt wurde der Aufbau des Reglements total überarbeitet. Die Definitionen der Geltungsbereiche wurden unter I zusammengefasst wie auch die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren für gesteigerten Gemeingebrauch und Konzession.

Stark eingegriffen hat die Kommission bei den Regelungen über die Gebühren. Verzichtet wurde auf die vorgeschlagene Erhebung einer Bewilligungsgebühr, so dass einzig eine Benützungsgebühr erhoben wird. Diese ist abhängig von der Art sowie der zeitlichen und flächenmässigen Beanspruchung der Allmend.

Bei den Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch wird nur noch unterschieden zwischen Gebühren für Bauplatzinstallationen bzw. damit verbundenen Leitungsinstallationen einerseits sowie Gebühren für die Allmendbenützung aus besonderen Anlässen andererseits.

Klar hat sich die Kommission gegen Gebühren für Baureklamen ausgesprochen, nachdem der Einwohnerrat vor nicht allzu langer Zeit auf den Entwurf eines Reklamereglements nicht eingetreten ist. Die Regulierung der Grösse der Baureklame ist nach Ansicht der Kommission im Übrigen eine Frage, welche innerhalb einer Baubewilligung zu bestimmen ist.

Auf der anderen Seite wird ausdrücklich festgehalten, dass die Ausübung demokratischer Rechte (Unterschriftensammlungen) sowie eine kurzfristige verstärkte Allmendbenützung für Warenumschlag, Wohnungsumzug, Gartenarbeiten und dergleichen, soweit sie sich im üblichen Rahmen bewegen, nicht bewilligungspflichtig und somit auch nicht gebührenpflichtig sind.

Viel zu reden gab die Höhe der Gebühren. Der Vorschlag des Gemeinderates ermächtigte noch zur Erhebung einer Benützungsgebühr zwischen CHF 1.-- und CHF 1'000.-- pro m² und Woche. Es konnte jedoch nicht erklärt werden, weswegen ein dermassen grosser Ermessensspielraum besteht und welche Benützungsgattung gar eine Gebühr bis zu CHF 1'000.-- pro m² und Woche rechtfertigt.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Gebühren benützerfreundlich sein müssen. Die gute Finanzlage unserer Gemeinde verbietet es ohnehin, unnötige Gebühren zu erheben, welche letztlich fiskalischen Charakter haben. Die Kommission lehnt somit die Angleichung an die weit überhöhten Gebühren des Kantons Basel-Stadt, welche dem Reglementsentwurf Pate gestanden haben, übereinstimmend ab. Die Benützungsgebühren sollen letztlich dazu dienen, einen gewissen administrativen Aufwand der Gemeinde abzudecken sowie Missbräuche in der Dauer und im Umfang der Allmendbenützung zu verhindern.

So soll die Gebühr für Bauplatzinstallationen einheitlich CHF 1.-- pro m² und Woche betragen. Dies belastet den privaten Benützer, welcher beispielsweise eine Fläche von 50 m² für ein Jahr beansprucht, mit Kosten von CHF 2'600.-- im Jahr. Dies ist nicht unerheblich (gemäss dem alten Reglementsentwurf hätte die Gemeinde theoretisch das Tausendfache, mithin bis zu CHF 1'000.-- pro m² und Woche berechnen können).

Höhere Gebühren werden bei der Allmendbenützung für temporäre Warenverkäufe und Veranstaltungen, die der Werbung dienen, in Rechnung gestellt, nämlich CHF 1.-- pro m² und Tag. Gebühren für nicht wettbewerbsmässig und nicht gewinnbringende Allmendbenützungen über die bewilligungsfreie Nutzung hinaus werden nur moderat in Rechnung gestellt, nämlich mit CHF -.15 pro m² und Tag.

Die Gebühren für eine Konzessionserteilung richten sich nach den Grundsätzen der Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch.

Als Übergangsrecht gilt, dass für bestehende Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch noch die alte Ordnung gilt, indem das Reglement erst für neue Bewilligungserteilungen Anwendung findet. Für bestehende Konzessionen gilt das Reglement unter Vorbehalt anderer vertraglicher Abreden ab Inkraftsetzung.

Die Spezialkommission stellt dem Einwohnerrat somit folgenden **Antrag**:

Es sei die Totalrevision des Allmendreglements in der Fassung der Spezialkommission zu beschliessen.

Da die vom Gemeinderat entworfene Verordnung zum Allmendreglement in dieser Form überholt ist, verzichtet die Kommission auf eine Stellungnahme dazu.

Binningen, 7. Juli 2004

Der Kommissionspräsident

Dr. Thomas M. Petitjean